



Grant Thornton

**Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen
Experten über den vorgeschlagenen Plan zur Übertragung
eines Blocks eines Lebensversicherungsgeschäfts von Aviva
Life & Pensions UK Ltd auf Friends First Life Assurance
Company DAC.**

Erstellt von Tim Roff FIA

26. September 2018

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen im Bericht	11
3	Die Auswirkungen der Übertragung auf zu übertragende Versicherungsnehmer	12
4	Die Auswirkungen der Übertragung auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP	25
5	Die Auswirkungen der Übertragung auf die vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC	26
6	Sonstiges	28

1 Einleitung

Hintergrund und Zweck des vorgeschlagenen Plans

- 1.1 Aviva Life & Pensions UK Ltd ist eine private Versicherungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Vereinigten Königreich eingetragen ist. Sie firmierte vormals unter Norwich Union Life and Pensions Ltd, änderte ihren Namen am 1. Juni 2009 in Aviva Life & Pensions UK Ltd („UKLAP“) und ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von Aviva plc.
- 1.2 UKLAP hat Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäfte in verschiedenen Gebieten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), darunter Frankreich, Belgien, Deutschland, Irland, Island und Schweden sowohl im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit¹ als auch im Rahmen der Niederlassungsfreiheit² auf der Grundlage von EU-Verordnungen geschlossen (Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit werden gemeinsam üblicherweise als „EU-Passrechte“ bezeichnet).
- 1.3 Friends First Life Assurance Company Designated Activity Company („FFLAC“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland gegründet wurde und dort ansässig ist. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von UKLAP.
- 1.4 FFLAC wird mit Inkrafttreten des Plans (siehe Absatz 1.6 unten) in Aviva Life & Pensions Ireland Designated Activity Company („ALPI DAC“) umbenannt. In diesem Dokument werde ich FFLAC als ALPI DAC bezeichnen.
- 1.5 Am 23. Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich für den Austritt aus der EU. Am 29. März 2017 benachrichtigte das Vereinigte Königreich die Europäische Kommission offiziell über seine Absicht, aus der EU auszuscheiden („Brexit“). Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zum 29. März 2019 wirksam. Es wird erwartet, dass infolge des Brexits britische Versicherer, einschließlich UKLAP, nicht mehr in der Lage sein werden, im Rahmen von EU-Passrechten verkaufte Policen weiterhin zu bedienen.
- 1.6 In Erwartung des Brexits schlägt UKLAP vor, seine im Rahmen von EU-Passrechten gezeichneten Geschäfte („zu übertragende Policen“) an ALPI DAC zu übertragen. Die Geschäftsübertragung soll unter Anwendung eines rechtlichen Verfahrens durchgeführt werden, das als Part VII-Übertragung bekannt ist. Ein Versicherungsübertragungsplan, wie er durch Teil VII des Financial Services and Markets Act 2000 definiert ist, ermöglicht es, einen Teil oder die Gesamtheit

¹ Das Recht zu grenzüberschreitenden Bereitstellung von Unternehmensdienstleistungen innerhalb des EWR. In Bezug auf Versicherungsverträge bedeutet dies, dass der Vertrag in einem EWR-Mitgliedstaat gezeichnet werden darf, der von dem Mitgliedstaat abweicht, in dem sich das Risiko befindet.

² Das Recht eines Versicherers, der in einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist, ein Risiko zu zeichnen, das sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat befindet, indem er eine dauerhafte Präsenz in diesem EWR-Mitgliedstaat aufbaut.

von Versicherungsgeschäften an eine andere Körperschaft zu übertragen. Das Dokument, in dem die Bedingungen der Übertragung dargelegt sind, wird als „Plan“ bezeichnet. Der Plan wird die fortgesetzte rechtmäßige Bedienung der zu übertragenden Policen unabhängig vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen ermöglichen.

- 1.7 Zum Zeitpunkt dieses Berichts wird noch über die Bedingungen für den Brexit verhandelt. Unabhängig vom Ergebnis dieser Verhandlungen beabsichtigen UKLAP und ALPI DAC, den Plan umzusetzen.
- 1.8 Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Gericht ist vorgesehen, dass der Plan am 29. März 2019 um 22.59 GMT („Zeitpunkt des Inkrafttretens“) in Kraft tritt. Aus administrativen und buchhalterischen Gründen werden die Berechnungen zum 31. März 2019 durchgeführt, da dies mit dem üblichen vierteljährlichen Berichtszyklus des Aviva-Konzerns übereinstimmt. Dieser Ansatz ist sinnvoll, da das Berechnungsdatum nur zwei Tage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt und die Märkte in diesem Zeitraum größtenteils geschlossen sind, da der 30. März 2019 ein Samstag und der 31. März 2019 ein Sonntag ist.

Zweck dieses Dokuments

- 1.9 Es ist vorgeschrieben, dass die Vorlage zur Genehmigung eines Vorhabens zur Übertragung von Versicherungsgeschäften von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen bei dem Hohen Gerichtshof von England und Wales (High Court of Justice, „Gerichtshof“) mit einem Bericht einer Person einhergehen muss, die in Versicherungsangelegenheiten erfahren ist und von den beteiligten Unternehmen unabhängig ist (der „unabhängige Experte“).
- 1.10 Ich, Tim Roff, wurde als unabhängiger Experte bestellt, um den erforderlichen Bericht zu dem vorgeschlagenen Plan zu erstellen.
- 1.11 Als unabhängiger Experte habe ich geprüft, welche Auswirkungen die vorgeschlagene Übertragung (siehe Abschnitt 1.15 unten) auf verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern von UKLAP und ALPI DAC haben wird, und insbesondere, ob er wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Versicherungsnehmer haben wird, deren Policen in seinem Rahmen von UKLAP auf ALPI DAC übertragen werden (die „übertragenen Versicherungsnehmer“). Ich habe einen Bericht verfasst („Bericht“), in dem ich meine Ansichten zu dem Plan darlege. Der Zweck des Berichts besteht darin, den Gerichtshof bei der Entscheidung darüber zu unterstützen, ob der Plan genehmigt werden kann.
- 1.12 Dieses Dokument (der „zusammenfassender Bericht“) stellt eine Zusammenfassung des Plans und eine Zusammenfassung meiner Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Übertragung auf verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern dar. Meine vollständige Beurteilung des Plans ist im Bericht dargelegt. Eine Kopie des Hauptberichts und eine Kopie des Plans sind auf der die Übertragung betreffenden Website verfügbar (<https://transfer.aviva.com/de/leben/dokumente>).

- 1.13 Dieser zusammenfassende Bericht wird an alle zu übertragenden Versicherungsnehmer und alle Versicherungsnehmer von ALPI DAC vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens („vorhandene Versicherungsnehmer“) gesendet.

Der unabhängige Experte

- 1.14 Ich bin Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries und habe über 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungsbranche. Ich bin Partner Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma Grant Thornton UK LLP. Ich bin unabhängig von den am Plan beteiligten Unternehmen und die Prudential Regulation Authority („PRA“) hat nach Anhörung der Financial Conduct Authority („FCA“) meine Ernennung genehmigt. Die PRA und die FCA sind für die Regulierung der britischen Versicherungsunternehmen verantwortlich.

Bewertungsmethode

- 1.15 Ich habe die Auswirkungen der geplanten Übertragung auf mehrere verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern geprüft:
- Zu übertragende Versicherungsnehmer – die Versicherungsnehmer, die gemäß dem Plan von UKLAP an ALPI DAC übertragen werden;
 - Verbleibende Versicherungsnehmer – Versicherungsnehmer von UKLAP, die nicht an ALPI DAC übertragen werden; und
 - Vorhandene Versicherungsnehmer – die Versicherungsnehmer von ALPI DAC vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 1.16 Ich habe zudem die zu übertragenden Versicherungsnehmer in drei Untergruppen aufgeteilt, da die geplante Übertragung unterschiedliche Auswirkungen auf jede dieser drei Untergruppen haben wird. Die drei Untergruppen sind:
- Irisches With-Profits-Geschäft – das gesamte With-Profits-Geschäft, das im Rahmen eines vorherigen Plans, dem so genannten „Irischen Plan“, an UKLAP übertragen wurde, und das gesamte With-Profits-Geschäft, das von der Niederlassung von UKLAP in Irland gezeichnet wurde (die „irische Niederlassung“, mit Ausnahme des in Irland gezeichneten Geschäfts von CGNU Life);
 - Irisches Non-Profit-Geschäft – das gesamte Non-Profit-Geschäft,³ das im Rahmen des Irischen Plans übertragen wurde, und das gesamte Non-Profit-Geschäft, das von der irischen Niederlassung von UKLAP gezeichnet wurde (mit Ausnahme des in Irland gezeichneten Geschäfts von CGNU Life); und
 - OLAB – das gesamte in Frankreich, Belgien, Deutschland, Island und Schweden gezeichnete Geschäft und das in Irland im Rahmen der Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit oder zur Niederlassungsfreiheit gezeichnete Geschäft von CGNU Life.

³In diesem zusammenfassenden Bericht sind alle Verweise auf das Non-Profit-Geschäft so zu verstehen, dass sie auch das Unit-Linked-Geschäft umfassen. Wenn sich Anmerkungen ausschließlich auf das Unit-Linked-Geschäft beziehen, habe ich dies im Bericht verdeutlicht.

- 1.17 Um mir eine Meinung zu bilden, habe ich mehrere verschiedene Bereiche berücksichtigt. Dazu gehören:
- Sicherheit der Leistungen;
 - die Fähigkeit von Firmen, Ermessen bei der Festlegung der Leistungen von Policen walten zu lassen;
 - die Auswirkung auf die Leistungserwartungen für Versicherungsnehmer;
 - das Niveau des Kundenservices für Versicherungsnehmer;
 - die Auswirkungen von Verordnungen; und
 - die Auswirkungen von Steuern und Aufwendungen.
- 1.18 Ich habe geprüft, inwiefern jeder dieser Bereiche für jede Gruppe von Versicherungsnehmern gilt.

Zu übertragende Geschäfte

- 1.19 Infolge des Plans werden alle zu übertragenden Versicherungsnehmer von UKLAP an ALPI DAC übertragen.
- 1.20 Die nachstehende Tabelle zeigt die Policenanzahl und den besten Schätzwert (Best Estimate Liabilities, „BEL“) für die zu übertragenden Policen zum 31. Dezember 2017. Der BEL ist eine Maßzahl, die von Versicherungsgesellschaften genutzt wird, um ihre Versicherungsnehmerverbindlichkeiten zu beziffern.

Zu übertragende Policen		Anzahl Policen	BEL (Mio. GBP)
Irisches With-Profits-Geschäft	With-Profits	8.644	731
Irisches Non-Profit-Geschäft	Non-Profit	247.773	5.139
OLAB	Non-Profit und With-Profits	205.861	1.154
Summe	462.278	7.024	

Überblick über den Plan

- 1.21 Im Rahmen des Plans wird die Mehrheit der Policen, die UKLAP auf der Grundlage von EU-Passrechten gezeichnet hat, an ALPI DAC übertragen. Alle Versicherungsnehmer, deren Policen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit verkauft wurden, werden übertragen. Um die Policen zu definieren, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde, nutzte UKLAP einen produktbasierten Ansatz. Dies bedeutet, dass nur Versicherungsnehmer, die Produkte gekauft haben, die an natürliche Personen in EWR-Staaten vermarktet und verkauft wurden, als Verkäufe im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit behandelt werden. Daher werden die Policen von Versicherungsnehmern, die in einem EWR-Staat (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) ansässig waren, jedoch ein für den britischen Markt vermarktetes Produkt kauften, oder

Versicherungsnehmer, die ein britisches Produkt kauften und anschließend in einen EWR-Staat umzogen, nicht in die Zahl der zu übertragenden Policen einbezogen.

1.22 UKLAP und ALPI DAC umfassen jeweils mehrere verschiedene Fonds. Die Übertragung von Policen infolge des Plans kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Das irische With-Profits-Geschäft wird von UKLAP Irish WPSF in einen neuen Fonds, den ALPI Irish WPF, von ALPI DAC übertragen und wird künftig in Irland verwaltet. Dies soll sicherstellen, dass diese Policen nach dem Brexit weiterhin bedient werden können. Der Plan umfasst Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass die geplante Übertragung keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Leistungen für Versicherungsnehmer des irischen With-Profits-Geschäfts hat;
- das irische Non-Profit-Geschäft wird vom UKLAP NPSF an den ALPI DAC Other Business Fund übertragen und künftig in Irland verwaltet. Dies soll sicherstellen, dass diese Policen nach dem Brexit weiterhin bedient werden können. Der Plan umfasst Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass die geplante Übertragung keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Leistungen für Versicherungsnehmer des irischen Non-Profit-Geschäfts hat; und
- die OLAB-Policen werden von UKLAP an ALPI DAC übertragen. In ALPI DAC werden neue Fonds für die zu übertragenden Policen eingerichtet. Diese Fonds werden den With-Profits-Fonds in UKLAP entsprechen, aus denen die OLAB-Policen übertragen werden. Die OLAB-Fonds, die derzeit in UKLAP NPSF angesiedelt sind, werden an den ALPI DAC Other Business Fund übertragen, bei dem es sich um einen vorhandenen Fonds handelt.

1.23 Gemäß der geplanten Übertragung wird UKLAP keine Policen mehr an Personen mit Wohnsitz in einem anderen EWR-Staat als dem Vereinigten Königreich verkaufen und die irischen, französischen und belgischen Niederlassungen von UKLAP werden geschlossen. UKLAP wird unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens aufhören, neue Verträge in Irland zu verkaufen.

1.24 ALPI DAC wird weiterhin Verträge in Irland verkaufen und weiterhin Aufstockungen bezüglich der zu übertragenden Policen akzeptieren, in derselben Weise, wie dies derzeit durch UKLAP gehandhabt wird. Derzeit sind im Rahmen des belgischen Geschäfts keine Aufstockungen möglich, und der Plan wird daran nichts ändern. ALPI DAC wird zwei Niederlassungen in Frankreich und Belgien eröffnen, die kein Neugeschäft verkaufen, sondern eingerichtet werden, um die Niederlassungsstruktur von UKLAP vor der geplanten Übertragung widerzuspiegeln.

1.25 Infolge des Plans werden die zu übertragenden Policen von UKLAP an ALPI DAC übertragen. Jedoch gibt es einige Probleme hinsichtlich der Details des Plans (wie nachstehend beschrieben) und zur Abmilderung dieser Probleme werden parallel zum Plan eine neue Rückversicherungsvereinbarung und eine

neue Floating-Charge-Vereinbarung eingesetzt. Der Plan, die Floating-Charge-Vereinbarung und die neue Rückversicherungsvereinbarung werden hier zusammen als „Übertragung“ bezeichnet.

Struktur der Übertragung

1.26 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird folgender Prozess ablaufen:

- Im Rahmen des Plans werden die zu übertragenden Policen von UKLAP an ALPI DAC übertragen;
- OLAB-Policen werden von ALPI DAC gegenüber UKLAP im Rahmen einer neuen Rückversicherungsvereinbarung („Brexit-Rückversicherung“) rückversichert; und
- UKLAP und ALPI DAC schließen eine Floating-Charge-Vereinbarung („die Floating-Charge-Vereinbarung“) im Hinblick auf die OLAB-Policen, die durch UKLAP rückversichert werden.

Gründe für die Notwendigkeit der Brexit-Rückversicherung

1.27 Bei einer Part VII-Übertragung werden üblicherweise nicht nur Policen und damit verbundene Verbindlichkeiten, sondern auch Vermögenswerte übertragen.

Diese Vermögenswerte spiegeln einen vereinbarten Teil des Fonds wider, dem die entsprechenden Verbindlichkeiten zugeordnet sind. Bei Non-Profit und Unit-Linked-Geschäften ist es ein verhältnismäßig unkomplizierter Prozess für den Übertragungsempfänger und den Übertragenden, sich über die zu übertragenden Vermögenswerte zu einigen.

1.28 Beim With-Profits-Geschäft ist dieser Prozess nicht ganz einfach, falls nicht der gesamte Fonds übertragen wird. Bei dem Prozess müssten dann das Interesse der zu übertragenden Versicherungsnehmer an dem Vermögensbestand (jenem Teil des With-Profits-Fonds, der nicht Versicherungsverbindlichkeiten zugeordnet ist) und der Wert möglicher Unterstützungsmechanismen sowie die Policenverbindlichkeiten berücksichtigt werden. Des Weiteren müsste der Prozess sicherstellen, dass die Aufteilung der Vermögenswerte sowohl für die verbleibenden Versicherungsnehmer als auch für die zu übertragenden Versicherungsnehmer gerecht ist. Der Prozess zur Feststellung der Art und Weise, in der die Vermögenswerte eines With-Profits-Fonds aufgeteilt werden, ist komplex und erfordert häufig die Genehmigung durch den Gerichtshof. Dieser Prozess kann mehr als 18 Monate in Anspruch nehmen und könnte vor dem Brexit nicht abgeschlossen werden.

1.29 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Brexit-Rückversicherung eingesetzt, um die OLAB-Policen gegenüber ALPI DAC durch UKLAP rückzuversichern. Ziel der Brexit-Rückversicherung ist es, die Notwendigkeit einer Aufteilung der With-Profits-Fonds, die OLAB-Policen umfassen, zu verringern und es OLAB-Versicherungsnehmern zu gestatten, weiterhin ihren Anteil an dem Vermögensbestand des With-Profits-Fonds zu halten, dem sie derzeit zugeordnet sind. Die Brexit-Rückversicherung verringert zudem die Notwendigkeit der Einrichtung neuer Unit-Linked-OLAB-Fonds in ALPI DAC und stellt sicher, dass die Inhaber von Unit-Linked-OLAB-Policen weiterhin vor und nach der

Übertragung Zugang zum selben Spektrum an Unit-Linked-Fonds haben. Außerdem gewährleistet sie, dass die OLAB-Policen weiterhin Gegenstand derselben Unterstützungsmechanismen ist. Die Non-Profit-OLAB-Policen werden ebenfalls durch UKLAP rückversichert. Dies dient dazu, operative Komplikationen zu reduzieren, da einige Versicherungsnehmer sowohl Unit-Linked-als auch Non-Profit-Policen halten.

1.30 Ich gehe auf die Brexit-Rückversicherung im Bericht näher ein. Insgesamt bin ich der Überzeugung, dass die Brexit-Rückversicherung einen angemessenen Ansatz im Rahmen der Übertragung darstellt. Dies hat folgende Gründe:

- Die With-Profits-Fonds und die Unit-Linked-Fonds können vor und nach der Übertragung in der bisherigen Weise verwaltet werden;
- die Alternative, die With-Profits-Fonds aufzuteilen, kann zu ungünstigen Ergebnissen für OLAB-Versicherungsnehmer führen (da der neue Fonds, in den sie übertragen werden, deutlich kleiner als die With-Profits-Fonds ist, an denen sie derzeit beteiligt sind), verglichen mit den Ergebnissen bei der Einsetzung der Brexit-Rückversicherung; und
- es ist im Rahmen des Brexit-Terminplans nicht genug Zeit, um den Prozess abzuschließen, der für die Aufteilung der With-Profits-Fonds erforderlich ist.

Probleme in Verbindung mit der Brexit-Rückversicherung

1.31 Infolge der Brexit-Rückversicherung ist ALPI DAC der finanziellen Lage von UKLAP ausgesetzt. Außerdem würde ALPI DAC ohne weitere Änderungen im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz von UKLAP nicht in derselben Weise behandelt wie die unmittelbaren UKLAP-Versicherungsnehmer. Dies liegt daran, dass ALPI DAC ein ungesicherter Gläubiger von UKLAP wäre und daher hinter den unmittelbaren Versicherungsnehmern von UKLAP rangieren würde, was eine schlechtere Stellung für die zu übertragenden Versicherungsnehmer bedeutet, die vor der Übertragung mit anderen unmittelbaren Versicherungsnehmern von UKLAP gleichgestellt sind. Um dies abzumildern, wird die Floating-Charge-Vereinbarung geschlossen.

Die Floating-Charge-Vereinbarung

1.32 Das Mittel, durch das ALPI DAC bei einer Insolvenz von UKLAP denselben Rang wie die unmittelbaren Versicherungsnehmer von UKLAP erlangt, ist die Floating-Charge-Vereinbarung, die sich auf alle Vermögenswerte von UKLAP bezieht. Die Floating-Charge-Vereinbarung schließt alle Vermögenswerte aus, die Gegenstand einer festen Sicherheit sind oder bei denen UKLAP in absoluter oder bedingter Weise nicht berechtigt ist, eine Sicherheit zu erstellen, einschließlich Fälligen, in denen eine vorherige Einwilligung erforderlich wäre.

1.33 Ich gehe auf die Floating-Charge-Vereinbarung im Bericht näher ein. Insgesamt bin ich der Überzeugung, dass die Floating-Charge-Vereinbarung einen angemessenen Ansatz im Zusammenhang mit dieser Übertragung darstellt, da die Bestimmungen im Rahmen der Floating-Charge-Vereinbarung den Rückgriffsanspruch von ALPI DAC an jenem der unmittelbaren UKLAP-Versicherungsnehmer ausrichten.

Beendigung der Brexit-Rückversicherung

- 1.34 Unter bestimmten Bedingungen kann die Brexit-Rückversicherung an einem zukünftigen Termin beendet werden. Weder der Plan noch die Brexit-Rückversicherung erfordern, dass ALPI DAC oder UKLAP die Versicherungsnehmer hinsichtlich der Beendigung der Brexit-Rückversicherung benachrichtigen. Sollte dies jedoch geschehen, legen der Plan und die Brexit-Rückversicherung die Methode zur Aufteilung der With-Profits-Fonds dar und enthalten Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass der einzuhaltende Prozess gerecht für alle Versicherungsnehmer ist.
- 1.35 Ich gehe auf die Beendigung der Brexit-Rückversicherung im Bericht ein. Insgesamt bin ich der Überzeugung, dass der Plan und die Brexit-Rückversicherung im Fall einer Beendigung der Brexit-Rückversicherung einen angemessenen Schutz für die Versicherungsnehmer bieten.
- 1.36 In der nachstehenden Tabelle sind die vorstehend beschriebenen Probleme und die Abhilfemaßnahmen zusammengefasst.

Problem	Abhilfemaßnahme
Gewährleistung, dass UKLAP-Policen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit verkauft wurden, nach dem Brexit weiterhin bedient werden können	Der Plan
With-Profits-OLAB verliert den Zugang zum Vermögensbestand des With-Profits-Fonds in UKLAP, aus dem es durch die Übertragung im Rahmen des Plans herausgenommen wird (isoliert betrachtet) Unit-Linked-OLAB verliert infolge des Plans den Zugang zu den Unit-Fonds, zu denen es Zugang hatte (isoliert betrachtet)	Brexit-Rückversicherung
ALPI DAC ist der finanziellen Lage von UKLAP ausgesetzt	Die Floating-Charge-Vereinbarung
ALPI DAC-Versicherungsnehmer und UKLAP-Versicherungsnehmer werden im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von UKLAP nicht gleich behandelt	Die Floating-Charge-Vereinbarung
Beendigung der Brexit-Rückversicherung	Die Kündigungsbedingungen der Brexit-Rückversicherung und spezielle Klauseln im Rahmen des Plans

2 Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen im Bericht

- 2.1 Nachstehen lege ich eine Zusammenfassung meiner Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Übertragung dar. Weitere Einzelheiten sind im Bericht enthalten.
- 2.2 Zusammenfassend bin ich der Meinung, dass die Umsetzung des vorgeschlagenen Plans, der Brexit-Rückversicherung und der Floating-Charge-Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen oder die künftigen Leistungserwartungen der zu übertragenden Versicherungsnehmer, der verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP oder der vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.
- 2.3 Ich bin auch der Meinung, dass die Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Governance- oder Dienstleistungsstandards der übertragenen Versicherungsnehmer, der verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP oder der vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.
- 2.4 Das Financial Services Compensation Scheme („FSCS“) ist ein gesetzlicher „Notfallfonds“ im Vereinigten Königreich für private Versicherungsnehmer und kleine Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 GBP) für den Fall, dass ein Versicherer seine Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen kann. Er schützt die Versicherungsnehmer für die Laufzeit ihrer Police, wenn ein Finanzdienstleistungsunternehmen zahlungsunfähig wird. Als Folge der Übertragung werden einige der übertragenen Versicherungsnehmer nicht mehr dem Schutz durch den FSCS unterliegen. Der Verlust des FSCS-Schutzes für diese zu übertragenden Versicherungsnehmer ergibt sich daraus, dass diese aus dem Vereinigten Königreich an einen anderen Versicherungsträger in einem anderen EU-Land übertragen werden. Jedoch ist es möglich, dass es nach dem Brexit nicht mehr rechtlich zulässig ist, dass UKLAP weiterhin die zu übertragenden Policen verwaltet. Nach meiner Auffassung sind die Auswirkungen des Verlusts des FSCS-Schutzes deutlich weniger wesentlich als die Gewissheit, dass die Aviva Gruppe in der Lage sein wird, die , die zu übertragenden Policen nach dem Brexit rechtlich zu bedienen. Außerdem bietet das FSCS Schutz im Falle einer Insolvenz, und meiner Meinung nach ist das Risiko einer Insolvenz von UKLAP und ALPI DAC in Anbetracht ihrer guten Kapitalausstattung gering, und somit ist die Wahrscheinlichkeit, dass Versicherungsnehmer die Hilfe des FSCS in Anspruch nehmen müssen, ebenso gering.
- 2.5 Ich hab auch den Verlust des Zugangs zum Financial Ombudsman Service („FOS“) für einige der zu übertragenden Versicherungsnehmer berücksichtigt. FOS ist ein unabhängiges Organ, das zur Mediation bei individuellen Beschwerden eingerichtet wurde, die Verbraucher und Finanzunternehmen nicht selbst beilegen können.
- 2.6 Die Mehrheit der zu übertragenden Policen werden nach der Übertragung weiterhin Zugang zum selben Ombudsmann-Service haben, den sie vor der Übertragung hatten. Zu übertragende Policen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnet wurden (isländisches, schwedisches und

deutsches Geschäft), werden den Zugang zum FOS im Vereinigten Königreich im Hinblick auf Angelegenheiten verlieren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans eintreten, werden jedoch stattdessen Zugang zum Financial Services and Pensions Ombudsman („FSPO“) in Irland haben. Insgesamt entsprechen die Dienstleistungen des FSPO jenen des FOS, wenn es auch einige Unterschiede im Hinblick auf Fristen für Beschwerden und Entschädigungsobergrenzen gibt.

- 2.7 Insgesamt dürften nach meiner Auffassung die Änderungen im Hinblick auf den Zugang zu Ombudsmann-Services infolge des Plans keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer haben.
- 2.8 Die Brexit-Rückversicherung und die Floating-Charge-Vereinbarung stellen einen bedeutenden Teil dieser Übertragung dar, und sie werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass der Plan keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen für die Versicherungsnehmer mit sich bringt. Ich habe die Brexit-Rückversicherung und die Floating-Charge-Vereinbarung geprüft und bin der Auffassung, dass die Brexit-Rückversicherung den With-Profits-Policen die fortgesetzte Beteiligung an den Fonds gestattet, in denen sie derzeit angesiedelt sind, und dass sie den Unit-Linked-Policen anhaltenden Zugang zu den Unit-Linked-Fonds ermöglicht, zu denen sie derzeit Zugang haben. Durch die Floating-Charge-Vereinbarung werden die Interessen von ALPI DAC an jenen der unmittelbaren Versicherungsnehmer von UKLAP in Bezug auf die Verteilung der Vermögenswerte von UKLAP im Falle einer Insolvenz von UKLAP ausgerichtet. Des Weiteren ist meiner Meinung nach die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz von UKLAP oder ALPI DAC gering.
- 2.9 Sollte die Brexit-Rückversicherung in der Zukunft beendet werden, bin ich überzeugt, dass der Plan einen angemessenen Schutz für die Versicherungsnehmer bietet, um deren gerechte Behandlung sicherzustellen.
- 2.10 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Übertragung allen Klassen und Generationen von Versicherungsnehmern von UKLAP und ALPI DAC gerecht wird.

3 Die Auswirkungen der Übertragung auf zu übertragende Versicherungsnehmer

Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer

- 3.1 Einer der zentralen Aspekte meiner Beurteilung der Auswirkungen der Übertragung auf die Versicherungsnehmer war die Prüfung der Sicherheit der Leistungen an die Versicherungsnehmer. Meine Analyse der Auswirkungen der Übertragung auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer berücksichtigt die Höhe des Kapitals, das UKLAP und ALPI DAC zur Verfügung steht, deren Fähigkeit zur Deckung ihrer Solvenzanforderungen, ihre Verwaltungsrichtlinien und ihre interne Beurteilung ihrer derzeitigen und ihrer erwarteten Kapitalposition. Von zentraler Bedeutung für diese Überlegungen ist das Verständnis der Risikoprofile von UKLAP

und ALPI DAC, sowohl vor als auch nach der Übertragung, da jede erhebliche Änderung der Risikoprofile der Unternehmen infolge der Übertragung mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer haben könnte.

- 3.2 Die Sicherheit der Leistungen ist die Fähigkeit eines Versicherers, Ansprüche zu befriedigen, wenn diese fällig werden. Eine übliche Maßzahl für die Sicherheit in der Versicherungswirtschaft ist die Solvenzkapitalanforderungsquote (Solvency Capital Requirement-Quote, „SCR-Quote“). Dieses drückt das verfügbare Kapital als Prozentsatz des erforderlichen Kapitals aus. Da diese Maßzahl breite Verwendung findet, habe ich sie für meine Analyse genutzt. Die meisten Versicherer haben eine Ziel-SCR-Quote, die sie aufrechterhalten möchten. In der Regel überwachen die Versicherer, wie nahe das tatsächliche Niveau dem Zielniveau kommt. Im Allgemeinen haben sie Notfallpläne, damit sie bei einem Absinken der tatsächlichen SCR-Quote unter das Zielniveau diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums wiederherstellen können.
- 3.3 Unter Verwendung der mir von UKLAP und ALPI DAC zur Verfügung gestellten Informationen habe ich die Höhe der Aktiva und Passiva von UKLAP und ALPI DAC zum 31. Dezember 2017 geprüft sowie zur Einschätzung der Position die Annahme aufgestellt, dass der Plan bereits Geltung hätte. Dies ist das letzte Datum, an dem diese Information verfügbar war. Das einzige wesentliche Ereignis, das seit diesem Datum eingetreten ist, war die Übernahme von ALPI DAC, worauf im Bericht näher eingegangen wird. Ansonsten gab es keine wesentlichen Ereignisse, die einen Einfluss auf meine Schlussfolgerungen hätten.
- 3.4 Im Rahmen des Plans muss UKLAP eine Kapitalspritze an ALPI DAC leisten, um sicherzustellen, dass die Kapitalausstattung von ALPI DAC zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine SCR-Quote von 150 % aufweist. Die SCR-Quoten vor und nach der Übertragung wären, falls der Plan zum 31. Dezember 2017 umgesetzt worden wäre, ähnlich gewesen und belaufen sich auf die nachstehenden Werte.

	UKLAP Vor der Übertragung	ALPI DAC Nach der Übertragung
SCR-Quote	152%	150%

- 3.5 Ich habe die Kapitalprognosen von UKLAP und ALPI DAC geprüft. Insbesondere habe ich die Stress- und Szenariotests geprüft, die von UKLAP und ALPI DAC durchgeführt wurden. Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Breite und die Tiefe der durch UKLAP durchgeführten Analyse angemessen ist und mit dem übereinstimmt, was ich im Allgemeinen bei anderen Firmen gesehen habe, die ich zur Vergleichsgruppe von UKLAP rechnen würde. Auf der Grundlage meiner Prüfung bin ich der Überzeugung, dass sowohl UKLAP als auch ALPI DAC ausreichend kapitalisiert sind, um extremen Szenarios standzuhalten.
- 3.6 Die Solvenz eines Unternehmens kann sich im Laufe der Zeit ändern. Dies kann an Änderungen der Marktbedingungen liegen, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beeinträchtigen können, oder es kann durch andere Faktoren bedingt sein, beispielsweise Änderungen der Versicherungsrisiken,

die vom Unternehmen übernommen werden. Üblicherweise versuchen Unternehmen, dies zu kontrollieren, indem sie eine Managementpolitik verfolgen, die auf eine Absicherung der Solvenz abzielt. Dazu gehören ein Risikorahmenwerk und eine vereinbarte Risikobereitschaft, in deren Umfang das Unternehmen agieren wird. Mir wurden interne Management-Informationen in Bezug auf die Governance-Regelungen, die Risikobereitschaft, die Risikolimits und die Kapitalpolitik zur Verfügung gestellt (von der UKLAP als Rahmenwerk für das Risikomanagement bezeichnet). Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC besitzen Richtlinien zur Kapitalverwaltung, die von der Aviva Group als ihre „SRA“ (Solvency Risk Appetite, Solvenzrisikobereitschaft) bezeichnet werden. Die SRAs von UKLAP und ALPI DAC entsprechen jenen der Aviva Group. Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass diese Kontrollen einen sinnvollen und vergleichbaren Ansatz zur Sicherung der Solvenzdeckung darstellen.

- 3.7 Beide Unternehmen sind mindestens in Höhe der SRA kapitalisiert und werden unmittelbar nach der Übertragung weiterhin in dieser Höhe kapitalisiert sein. Insgesamt wird die Übertragung meiner Meinung nach keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen der übertragene(n) Versicherungsnehmer haben.
- 3.8 Ich habe die Risikoprofile sowohl von UKLAP als auch von ALPI DAC vor und nach der Übertragung anhand von Risikokomponenten der nicht diversifizierten Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, „SCR“) (der Summe der einzelnen Risikokomponenten ohne Berücksichtigung von Risikodiversifizierungsvorteilen) geprüft. Die drei größten Risiken für UKLAP vor der Übertragung und für ALPI DAC nach der Übertragung sind in der nachstehenden Tabelle angegeben:

UKLAP vor der Übertragung	ALPI DAC nach der Übertragung
Langlebigkeit	Storno
Bonität	Langlebigkeit
Storno	Morbidität

- 3.9 Ich erörtere die Risikoprofile von UKLAP und ALPI DAC im Bericht. Insgesamt bemerke ich, dass die Risikoprofile von UKLAP und ALPI DAC geringfügig voneinander abweichen. Jedoch bin ich überzeugt, dass diese Abweichungen weder unangemessen noch übermäßig sind und dass es unwahrscheinlich ist, dass sie die Sicherheit der zu übertragene(n) Versicherungsnehmer beeinträchtigen. Des Weiteren handelt es sich bei den Risiken, denen die zu übertragene(n) Versicherungsnehmer bei ALPI DAC ausgesetzt sind, um typische Risiken bei Versicherungsgeschäften. Daher ist ALPI DAC in der Lage, diese Risiken im Rahmen seiner normalen Geschäftsabläufe zu handhaben. Ich bin auch überzeugt, dass die Floating-Charge-Vereinbarung einen erheblichen Schutz gegen das Kontrahentenausfallrisiko in Verbindung mit der Brexit-Rückversicherung bietet.

Auswirkungen von Kosten des Plans auf alle zu übertragenden Versicherungsnehmer

- 3.10 UKLAP und ALPI DAC werden die einmaligen Kosten und Aufwendungen des Plans übernehmen. Diese Kosten werden von den Aktionären der jeweiligen Entitäten getragen.
- 3.11 Jegliche weiteren fortlaufenden Aufwendungen, die sich aus dem Plan ergeben, werden ebenfalls von den Aktionären von UKLAP oder ALPI DAC übernommen. Diese Politik wird möglicherweise in Zukunft geändert, wobei die relevanten Governance-Verfahren jedoch weiter Anwendung finden würden. Dies betrifft auch Rücksprachen mit dem With-Profit-Ausschuss (With-Profit Committee, „WPC“) von UKLAP⁴ im Hinblick auf With-Profits-Policen. Nach der Übertragung ist der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion („HoAF“) von ALPI DAC verpflichtet, alle vom WPC aufgeworfenen Fragen an den Vorstand von ALPI DAC zu melden. Darüber hinaus muss der Bericht des HoAF auch der Central Bank of Ireland („CBI“), der irischen Regulierungsbehörde, vorgelegt werden. Somit besteht für den Fall, dass der WPC mit künftig vorgeschlagenen Änderungen bei der Zuteilung der laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Plan nicht einverstanden sein sollte, ein geeignetes Verfahren, mit dem der WPC seine Bedenken weitergeben kann.
- 3.12 Nach meiner Auffassung führt der Plan nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der von den übertragenden Versicherungsnehmern getragenen Kosten. Außerdem bin ich überzeugt, dass bei einer Berücksichtigung vorübergehender zusätzlicher Kosten für die Versicherungsnehmer geeignete Governance-Verfahren vorhanden sind, um einen angemessenen Schutz für die Versicherungsnehmer zu bieten.

Kommunikation mit zu übertragenden Versicherungsnehmern

- 3.13 Zu übertragende Versicherungsnehmer erhalten ein Kommunikationspaket, einschließlich eines Begleitschreibens, einer Broschüre mit Fragen und Antworten zur Erläuterung des Plans, einer Zusammenfassung des Plandokuments und rechtlichen Hinweisen. Dieser zusammenfassende Bericht wird ebenfalls an die übertragenden Versicherungsnehmer gesendet. In dem Schreiben werden sie über den Plan und ihr Widerspruchsrecht informiert. Die Bedingungen des Plans, der Bericht und dieser zusammenfassende Bericht sind zudem auf Anfrage und auf der die Übertragung betreffenden Website (<https://transfer.aviva.com/de/leben/dokumente>) verfügbar.
- 3.14 Ich habe die Kommunikationsstrategie von UKLAP und die Informationen geprüft, die für Versicherungsnehmer bereitgestellt werden soll, um diese über den Plan zu informieren. Das Kommunikationspaket ist auf verschiedene Gruppen von Versicherungsnehmern zugeschnitten und wird in die Sprache übersetzt, die üblicherweise für die Kommunikation mit ihnen verwendet wird. Ich habe das Verfahren, das UKLAP zur Übersetzung der Kommunikation mit den Versicherungsnehmern verwendet hat, überprüft und bin überzeugt, dass damit sichergestellt ist, dass die Dokumente für den Zweck geeignet und nicht irreführend sind.

⁴ Das WPC ist verantwortlich für die Überwachung des Managements des With-Profits-Geschäfts bei UKLAP.

- 3.15 Ich bin überzeugt, dass die Kommunikationsstrategie von UKLAP angemessen ist und habe die englischen Versionen der Mitteilungen überprüft, die an die Versicherungsnehmer gesendet werden sollen. Ich bin überzeugt, dass die Mitteilungen angemessen, klar formuliert und nicht irreführend sind. Darüber hinaus enthalten die Mitteilungen die zentralen Informationen, die ich aufgrund meiner Erfahrungen mit anderen Plänen darin erwarten würde.
- 3.16 Nachstehend erörtere ich die Auswirkungen der Übertragung auf verschiedene Untergruppen von zu übertragenden Versicherungsnehmern. Die Auswirkungen der Übertragung auf die verbleibenden Versicherungsnehmer bei UKLAP und die vorhandenen Versicherungsnehmer bei ALPI DAC betrachte ich weiter unten.

Irishes With-Profits-Geschäft

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 3.17 Es wird keine wesentlichen Änderungen der Bedingungen für das irische With-Profits-Geschäft im Rahmen der Übertragung geben, außer dass der Versicherer ALPI DAC und nicht UKLAP sein wird.
- 3.18 Insbesondere wird es keine wesentliche Änderung der Art und Weise geben, wie Ermessensentscheidungen getroffen werden, und jegliche Änderungen der Ermessenspolitik müssen vor und nach der Übertragung eines ähnlichen Governance-Prozesses folgen.
- 3.19 Es erfolgt keine Änderung der Anlagestrategie des irischen With-Profits-Geschäfts infolge der Übertragung.
- 3.20 Insgesamt bin ich überzeugt, dass sich keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Leistungserwartungen oder vertraglichen Rechte des irischen With-Profits-Geschäfts ergeben werden.

Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer

- 3.21 Basierend auf den Informationen in den vorstehenden Abschnitten bin ich zu folgendem Schluss gekommen:
- Der Plan führt nicht dazu, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer zu einem wesentlich schwächeren Versicherer (wie anhand der SCR-Quote gemessen) als UKLAP wechseln;
 - sowohl ALPI DAC als auch UKLAP sind ausreichend kapitalisiert, um extremen Szenarios standzuhalten;
 - die SRA von ALPI DAC bietet ein ähnliches Niveau an fortlaufendem Schutz für die zu übertragenden Versicherungsnehmer wie die SRA von UKLAP;
 - sowohl UKLAP als auch ALPI DAC haben im Wesentlichen ähnliche SRAs, da sich beide an die Rahmenrichtlinie für das Risikomanagement der Aviva Group zum Schutz der Solvenz halten und zudem die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich und in Irland ähnliche Ziele im Hinblick auf den Schutz der Solvenz haben; und
 - die Differenzen zwischen den Risikoprofilen von UKLAP und ALPI DAC dürften keine wesentlichen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer haben.

3.22 Insgesamt bin ich überzeugt, dass es keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für das irische With-Profits-Geschäft gibt.

FSCS

3.23 Historisch wurde durch UKLAP verstanden, dass das irische With-Profits-Geschäft, das im Rahmen des „Irishen Plans“ an UKLAP übertragen wurde, nicht vom FSCS abgedeckt wird. Dies wird auch nach der Übertragung der Falls sein.

3.24 Irische With-Profits-Verträge, die von der irischen Niederlassung von UKLAP seit der Umsetzung des „Irishen Plans“ verkauft wurden, werden derzeit durch das FSCS abgedeckt. Dabei handelt es sich um einen „Notfallfonds“ im Vereinigten Königreich für private Versicherungsnehmer und kleine Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 GBP) für den Fall, dass ein Versicherer seine Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen kann. Er schützt die Versicherungsnehmer für die Laufzeit ihrer Police, wenn ein Finanzdienstleistungsunternehmen zahlungsunfähig wird. Falls UKLAP Insolvenz anmelden und nicht in der Lage sein sollte, die Forderungen der Versicherungsnehmer in vollem Umfang zu erfüllen, würde das FSCS einen Ausgleich für finanzielle Verluste bieten, um 100 % der langfristigen Versicherungsleistung zu schützen. Das FSCS bietet Schutz für Versicherungsnehmer von britischen Versicherern oder Niederlassungen von britischen Versicherungsunternehmen im EWR. Nach der Umsetzung des Plans werden die Inhaber der With-Profits-Verträge, die seit dem Irishen Plan von der irischen Niederlassung von UKLAP verkauft wurden, Policen bei einer in Irland ansässigen Versicherungsgesellschaft halten und somit den Anspruch auf den FSCS-Schutz verlieren. Es gibt in Irland keine Entsprechung zum FSCS, die Lebensversicherungsverträge abdeckt.

3.25 Der Zweck des Plans besteht darin, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer auch nach dem Brexit ununterbrochen bedient werden können. Nach meiner Auffassung ist es sehr wichtig und ich habe die Gewissheit, dass die Aviva Gruppe in der Lage sein wird, diese Policen auch nach dem Brexit legal bedienen zu können, und der Verlust des FSCS-Schutzes stellt daher eine unvermeidliche Konsequenz des Plans dar. Das FSCS bietet Schutz im Anschluss an ein Insolvenzereignis. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich sowohl bei UKLAP als auch bei ALPI DAC um gut kapitalisierte Unternehmen handelt, die die Solvency-II⁵-Vorschriften einhalten, ist die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz dieser Unternehmen meiner Ansicht nach gering. Daher ist auch die Wahrscheinlichkeit eines Rückgriffs auf diesen Schutz gering. Ich bin überzeugt, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf das irische With-Profits-Geschäft hat.

Ombudsmann

3.26 Vor der Übertragung war bezüglich des irischen With-Profits-Geschäfts der FSPÖ in Irland für die Beilegung von Beschwerden von Versicherungsnehmern

⁵ If necessary, and in order to reflect any updated financial information or circumstances nearer the date of the Sanction Hearing, I will provide a Supplementary Report in respect of the Scheme.

gegenüber UKLAP zuständig. Dies war der Fall, weil dieses Geschäft der irischen Niederlassung von UKLAP zugeordnet ist. Nach der Übertragung ist für das irische With-Profits-Geschäft weiterhin der FSPO zuständig.

Rückversicherung

- 3.27 Die Brexit-Rückversicherung hat keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf das irische With-Profits-Geschäft.

Governance

- 3.28 Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC verfügen über Governance-Strukturen, die denen des übergeordneten Governance-Rahmenwerks der Aviva Group entsprechen.
- 3.29 Die Governance des an ALPI DAC übertragenen irischen With-Profits-Geschäfts wird weitgehend die vor der Übertragung bestehende Governance abbilden, wobei der Vorstand von ALPI DAC letztlich für die Governance dieser Policen verantwortlich ist. Die aktuellen Grundsätze und Praktiken des Finanzmanagements (Principles and Practices of Financial Management, „PPFM“) bleiben im Wesentlichen unverändert und das WPC wird weiterhin das irische With-Profits-Geschäft überwachen. Außerdem hat UKLAP § 20 des Conduct of Business Sourcebook („COBS“) analysiert und die derzeitigen Verordnungen in die PPFM aufgenommen, wo erforderlich.
- 3.30 Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Governance des irischen With-Profits-Geschäfts nicht durch die Übertragung beeinträchtigt wird.

Steuer

- 3.31 Ich habe die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung auf jede der verschiedenen Versicherungsnehmergruppen im Bericht geprüft.
- 3.32 Insgesamt beeinflussen die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung auf das irische With-Profits-Geschäft meiner Auffassung nach nicht wesentlich.

Dienstleistungsstandards

- 3.33 Die Dienstleistungsstandards des irischen With-Profits-Geschäfts ändern sich durch die Übertragung nicht.

Irishes Non-Profit-Geschäft

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 3.34 Es wird keine wesentlichen Änderungen der Bedingungen für das irische Non-Profit-Geschäft im Rahmen des Plans geben, außer dass der Versicherer ALPI DAC und nicht UKLAP sein wird.
- 3.35 Insbesondere wird es keine wesentliche Änderung der Art und Weise geben, wie Ermessensentscheidungen getroffen werden, und jegliche Änderungen der Ermessenspolitik müssen vor und nach der Übertragung eines ähnlichen Governance-Prozesses folgen.
- 3.36 Insgesamt bin ich überzeugt, dass sich keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Leistungserwartungen oder vertraglichen Rechte des irischen Non-Profit-Geschäfts ergeben werden.

Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer

- 3.37 Basierend auf den Informationen in den vorstehenden Abschnitten bin ich zu folgendem Schluss gekommen:
- Der Plan führt nicht dazu, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer zu einem wesentlich schwächeren Versicherer (wie anhand der SCR-Quote gemessen) als UKLAP wechseln;
 - sowohl ALPI DAC als auch UKLAP sind ausreichend kapitalisiert, um extremen Szenarios standzuhalten;
 - die SRA von ALPI DAC bietet ein ähnliches Niveau an fortlaufendem Schutz für die zu übertragenden Versicherungsnehmer wie die SRA von UKLAP;
 - sowohl UKLAP als auch ALPI DAC haben im Wesentlichen ähnliche Rahmenwerke für das Risikomanagement eingerichtet, die zum Schutz der Solvenz eingeführt wurden, und zudem haben die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich und in Irland ähnliche Ziele im Hinblick auf den Schutz der Solvenz; und
 - die Differenzen zwischen den Risikoprofilen von UKLAP und ALPI DAC dürften keine wesentlichen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer haben.
- 3.38 Insgesamt bin ich überzeugt, dass es keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für das irische Non-Profit-Geschäft gibt.

FSCS

- 3.39 Es wird davon ausgegangen, dass das irische Non-Profit-Geschäft, das im Rahmen des „Irishen Plans“ an UKLAP übertragen wurde, nicht vom FSCS abgedeckt wird. Dies wird auch nach dem Plan der Falls sein.
- 3.40 Irische Non-Profit-Verträge, die von der irischen Niederlassung von UKLAP seit dem Inkrafttreten des „Irishen Plans“ verkauft wurden, werden derzeit durch das FSCS abgedeckt. Dabei handelt es sich um einen „Notfallfonds“ im Vereinigten Königreich für private Versicherungsnehmer und kleine Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 GBP) für den Fall, dass ein Versicherer seine Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen kann. Er schützt die Versicherungsnehmer für die Laufzeit ihrer Police, wenn ein Finanzdienstleistungsunternehmen zahlungsunfähig wird. Falls UKLAP Insolvenz anmelden und nicht in der Lage sein sollte, die Forderungen der Versicherungsnehmer in vollem Umfang zu erfüllen, würde das FSCS einen Ausgleich für finanzielle Verluste bieten, um 100 % der langfristigen Versicherungsleistung zu schützen. Das FSCS bietet Schutz für Versicherungsnehmer von britischen Versicherern oder Niederlassungen von britischen Versicherungsunternehmen im EWR. Nach der Umsetzung des Plans werden die Inhaber der Non-Profits-Verträge, die seit dem Irishen Plan von der irischen Niederlassung von UKLAP verkauft wurden, Policen bei einer in Irland ansässigen Versicherungsgesellschaft halten und somit den Anspruch auf den FSCS-Schutz verlieren. Es gibt in Irland keine Entsprechung zum FSCS, die Lebensversicherungsverträge abdeckt.

- 3.41 Der Zweck des Plans besteht darin, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer auch nach dem Brexit ununterbrochen bedient werden können. Nach meiner Auffassung ist es sehr wichtig und ich habe die Gewissheit, dass die Aviva Gruppe in der Lage sein wird, diese Policen auch nach dem Brexit legal bedient zu können, und der Verlust des FSCS-Schutzes stellt daher eine unvermeidliche Konsequenz des Plans dar. Das FSCS bietet Schutz im Anschluss an das Eintreten eines Insolvenzereignisses. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich sowohl bei UKLAP als auch bei ALPI DAC um gut kapitalisierte Unternehmen handelt und diese die Solvency-II-Vorschriften einhalten, ist die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz dieser Unternehmen meiner Ansicht nach gering. Daher ist auch die Wahrscheinlichkeit eines Rückgriffs auf diesen Schutz gering. Ich bin überzeugt, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf das irische Non-Profit-Geschäft hat.

Ombudsmann

- 3.42 Vor der Übertragung war bezüglich des irischen Non-Profit-Geschäfts der FSPO in Irland für die Beilegung von Beschwerden von Versicherungsnehmern gegenüber UKLAP zuständig. Dies war der Fall, weil dieses Geschäft der irischen Niederlassung von UKLAP zugeordnet ist. Nach der Übertragung ist für das irische With-Profits-Geschäft weiterhin der FSPO zuständig.

Rückversicherung

- 3.43 Die Brexit-Rückversicherung wirkt sich nicht wesentlich nachteilig auf das irische Non-Profit-Geschäft aus.

Governance

- 3.44 Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC verfügen über Governance-Strukturen, die denen des übergeordneten Governance-Rahmenwerks der Aviva Group entsprechen.
- 3.45 Die Governance des an ALPI DAC übertragenen irischen Non-Profit-Geschäfts wird weitgehend die vor der Übertragung bestehende Governance abbilden, wobei der Vorstand von ALPI DAC letztlich für die Governance dieser Policen verantwortlich ist.
- 3.46 Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Governance des irischen Non-Profit-Geschäfts nicht durch die Übertragung beeinträchtigt wird.

Steuer

- 3.47 Die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung auf das irische Non-Profit-Geschäft wirkt sich nach meiner Auffassung nicht wesentlich aus.

Dienstleistungsstandards

- 3.48 Die Dienstleistungsstandards des irischen Non-Profit-Geschäfts ändern sich durch die Übertragung nicht.

OLAB

Leistungserwartungen und vertragliche Rechte der Versicherungsnehmer

- 3.49 Es wird keine wesentlichen Änderungen der Bedingungen für die OLAB-Policen im Rahmen des Plans geben, mit der Ausnahme, dass der Versicherer ALPI DAC und nicht UKLAP ist.
- 3.50 Insbesondere wird es keine wesentliche Änderung der Art und Weise geben, wie Ermessensentscheidungen getroffen werden. Jegliche Änderungen der Ermessenspolitik müssen vor und nach der Übertragung einem ähnlichen Governance-Prozesses folgen.
- 3.51 Insgesamt bin ich überzeugt, dass sich keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Leistungserwartungen oder vertraglichen Rechte der OLAB-Versicherungsnehmern ergeben werden.

Sicherheit der Leistungen an Versicherungsnehmer

- 3.52 Basierend auf den Informationen in den vorstehenden Abschnitten bin ich zu folgendem Schluss gekommen:
- Der Plan führt nicht dazu, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer zu einem wesentlich schwächeren Versicherer (wie anhand der SCR-Quote gemessen) als UKLAP wechseln;
 - sowohl ALPI DAC als auch UKLAP sind ausreichend kapitalisiert, um extremen Szenarios standzuhalten;
 - die SRA von ALPI DAC bietet ein ähnliches Niveau an fortlaufendem Schutz für die zu übertragenden Versicherungsnehmer wie sie die SRA von UKLAP bietet;
 - sowohl UKLAP als auch ALPI DAC haben im Wesentlichen ähnliche Rahmenwerke für das Risikomanagement eingerichtet, die zum Schutz der Solvenz eingeführt wurden, und zudem haben die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich und in Irland ähnliche Ziele im Hinblick auf den Schutz der Solvenz; und
 - die Differenzen zwischen den Risikoprofilen von UKLAP und ALPI DAC dürften keine wesentlichen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungsnehmer haben.
- 3.53 Insgesamt bin ich überzeugt, dass es keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Sicherheit der Leistungen für OLAB-Versicherungsnehmer gibt.

FSCS

- 3.54 Die OLAB-Policen werden derzeit durch das FSCS abgedeckt. Dabei handelt es sich um einen „Notfallfonds“ im Vereinigten Königreich für private Versicherungsnehmer und kleine Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 GBP) für den Fall, dass ein

Versicherer seine Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen kann. Er schützt die Versicherungsnehmer für die Laufzeit ihrer Police, wenn ein Finanzdienstleistungsunternehmen zahlungsunfähig wird. Das FSCS bietet Schutz für Versicherungsnehmer von britischen Versicherern oder Niederlassungen von britischen Versicherungsunternehmen im EWR. Nach der Umsetzung des Plans werden die Inhaber von OLAB-Verträgen Policen bei einer in Irland ansässigen Versicherungsgesellschaft halten und somit den Anspruch auf den FSCS-Schutz verlieren. Es gibt in Irland keine Entsprechung zum FSCS, die Lebensversicherungsverträge abdeckt.

- 3.55 Der Zweck des Plans besteht darin, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer auch nach dem Brexit ununterbrochen bedient werden können. Nach meiner Auffassung ist es sehr wichtig und ich habe die Gewissheit, dass die Aviva Gruppe in der Lage sein wird, diese Policen auch nach dem Brexit legal bedienen zu können, und der Verlust des FSCS-Schutzes stellt daher eine unvermeidliche Konsequenz des Plans dar. Das FSCS bietet Schutz im Anschluss an das Eintreten eines Insolvenzereignisses. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich sowohl bei UKLAP als auch bei ALPI DAC um gut kapitalisierte Unternehmen handelt, die die Solvency-II-Vorschriften einhalten, ist die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz dieser Unternehmen meiner Ansicht nach gering, und daher ist auch die Wahrscheinlichkeit eines Rückgriffs auf diesen Schutz gering. Ich bin überzeugt, dass der Verlust des FSCS-Schutzes keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf OLAB-Versicherungsnehmer hat.

Ombudsmann

- 3.56 Vor der Übertragung konnten Beschwerden bezüglich im Rahmen der Niederlassungsfreiheit verkaufter OLAB-Policen, die nicht zwischen UKLAP und dem Versicherungsnehmer beigelegt werden konnten, vom Ombudsmann-Service in dem Land, in dem die Police verkauft worden war, gehandhabt werden.
- 3.57 Bei OLAB-Policen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Island und Schweden verkauft wurden, können sich die Versicherungsnehmer an den FOS im Vereinigten Königreich wenden. Bei deutschen OLAB, die ebenfalls im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurden, werden Beschwerden weitgehend vom Ombudsmann-Service in Deutschland behandelt, wobei diese Versicherungsnehmer auch das Recht haben, sich an den FOS im Vereinigten Königreich zu wenden.
- 3.58 Die einzige Änderung an der vorstehend geschilderten Situation infolge des Plans besteht darin, dass der Ombudsmann für das isländische und das schwedische Geschäft bei neuen Ansprüchen, die nach der Übertragung erwachsen, künftig der FSPO in Irland und nicht mehr der FOS im Vereinigten Königreich sein wird. Im Anschluss an die Übertragung können sich deutsche Versicherungsnehmer weiterhin an den deutschen Ombudsmann-Service wenden, aber auch an den FSPO (statt an den FOS), wenn es sich um neue Ansprüche handelt, die nach

der Übertragung erwachsen. Es gibt drei Situationen, in denen der FOS nach der Übertragung weiterhin die zuständige Gerichtsbarkeit ist:

- i. Wenn Ansprüche zum Zeitpunkt der Übertragung in Bearbeitung sind, wird diesen weiterhin der FOS nachgehen;
- ii. Beschwerden hinsichtlich des Vertriebs wird weiterhin vom Ombudsmann in dem Gebiet nachgegangen, von dem aus die Vertriebsstelle bzw. der Vermittler das Produkt verkauft hat; und
- iii. der FOS wird weiterhin Beschwerden nachgehen, die mit dem Verhalten von UKLAP vor dem Datum der Übertragung zusammenhängen.

3.59 Derzeit laufen noch Gespräche mit der FCA darüber, ob OLAB-Versicherungsnehmer in der Lage sein werden, Beschwerden bezüglich der Aufsichtsaktivitäten von UKLAP nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans vorzubringen und relevante Aktualisierungen hierzu werden in meinem Ergänzungsbericht⁶ enthalten sein.

3.60 Ich erörtere die wichtigsten Unterschiede zwischen dem FSPO und dem FOS eingehender im Bericht. Zusammenfassend beziehen sich die Unterschiede auf Folgendes:

- Fristen für die Einreichung einer Beschwerde; und
- Entschädigungsobergrenzen.

3.61 Insgesamt dürften nach meiner Auffassung die Änderungen im Hinblick auf den Zugang zu Ombudsmann-Services infolge des Plans keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf OLAB haben.

Rückversicherung

3.62 Durch die Brexit-Rückversicherung können die With-Profits-OLAB-Versicherungsnehmer weiterhin an den Fonds beteiligt sein, in die sie ursprünglich investiert waren, und die Unit-Linked-OLAB-Versicherungsnehmer können weiterhin in dieselben Fonds investieren, zu denen sie auch vor der Übertragung Zugang hatten. Nach Prüfung der Brexit-Rückversicherung bin ich überzeugt, dass diese sicherstellen wird, dass OLAB-Policen weiterhin an den With-Profits-Fonds beteiligt sein können, in denen sie derzeit angesiedelt sind, und dass Unit-Linked-OLAB-Versicherungsnehmer weiterhin Zugang zu den Fonds haben werden, zu denen sie vor der Übertragung Zugang hatten.

3.63 Falls die durch den Plan eingeführte Rückversicherung entweder durch UKLAP oder durch ALPI DAC beendet würde, gibt es ein solides Governance-Rahmenwerk, das im Plan und in der Brexit-Rückversicherung genau dargelegt ist und das befolgt werden muss, damit die Beendigung der Brexit-Rückversicherung wirksam werden kann. In Anbetracht der im Rahmen der Brexit-Rückversicherung dokumentierten Governance hinsichtlich der Beendigung der Vereinbarung bin ich überzeugt, dass ausreichend Schutz besteht, um sicherzustellen, dass die

⁶ Falls erforderlich und um aktualisierte Finanzinformationen oder Umstände, die sich vor der nahenden Anhörung ergeben, widerzuspiegeln, werde ich einen ergänzenden Bericht über den Plan vorlegen.

Bedingungen einer Beendigung für alle Gruppen von Versicherungsnehmern gerecht sind.

- 3.64 UKLAP und ALPI DAC haben vereinbart, eine Floating-Charge-Vereinbarung in Verbindung mit der Brexit-Rückversicherung einzugehen. Zweck dieser Charge ist es, die Interessen der Versicherungsnehmer von ALPI DAC an jenen der unmittelbaren Versicherungsnehmer von UKLAP auszurichten, was die Verteilung der Vermögenswerte von UKLAP im Falle einer Insolvenz von UKLAP betrifft. Dies spiegelt im Großen und Ganzen die derzeitige Stellung der Versicherungsnehmer im Falle einer Insolvenz von UKLAP wider. Was diesen speziellen Punkt betrifft, habe ich mit einem unabhängigen Rechtsberater Rücksprache gehalten, und ich bin überzeugt, dass im Falle einer Insolvenz von UKLAP die Charge in der beabsichtigten Weise ihren Zweck erfüllt.
- 3.65 Darüber hinaus besitzt UKLAP ein solides Risikomanagement-Rahmenwerk, eine angemessene SRA und eine Kapitalausstattung, die über ihrer Ziel-SCR-Quote liegt. Insgesamt bin ich der Ansicht, dass das Risiko einer Insolvenz von UKLAP gering ist.
- 3.66 Zusammengefasst bin ich zufrieden, dass die Brexit-Rückversicherung ein hilfreiches Instrument ist, das With-Profits-OLAB-Versicherungsnehmern die weitergeführte Teilnahme an ihren ursprünglichen With-Profits-Fonds sowie den fortgeführten Zugang der Unit-Linked-OLAB-Versicherungsnehmer zu denselben Unit-Fonds wie bisher ermöglicht. Außerdem funktioniert die Charge in Verbindung mit der Brexit-Rückversicherung nach meiner Auffassung so, dass die Behandlung von ALPI DAC im Falle einer Insolvenz von UKLAP an der Behandlung unmittelbarer Versicherungsnehmer von UKLAP ausgerichtet wird.

Governance

- 3.67 Sowohl UKLAP als auch ALPI DAC verfügen über Governance-Strukturen, die denen des übergeordneten Governance-Rahmenwerks der Aviva Group entsprechen.
- 3.68 Da die OLAB-Versicherungsnehmer nach der Übertragung unmittelbare Versicherungsnehmer von ALPI DAC sein werden, trägt der Vorstand von ALPI DAC die letzte Verantwortung für die Governance dieser Policen. Der HoAF von ALPI DAC wird weiteren Überblick bieten, und eine neu gegründete Unit Pricing Group bei ALPI DAC (die „ALPI DAC UPG“) wird eine zusätzliche Übersicht zu den Stückpreisen bei den Unit-Linked-OLAB-Policen vorlegen. Da alle OLAB-Policen zu 100 % durch UKLAP rückversichert sind, profitieren diese Policen zudem weiterhin von derselben Governance, die vor der Übertragung galt.
- 3.69 Insgesamt bin ich überzeugt, dass die Governance der OLAB-Policen nicht durch die Übertragung beeinträchtigt wird.

Steuer

- 3.70 Die steuerlichen Auswirkungen der Übertragung haben nach meiner Auffassung keinen wesentlichen Einfluss auf die OLAB-Policen.

Dienstleistungsstandards

- 3.71 Die Verwaltung von OLAB ändert sich infolge der Übertragung nicht.

4 Die Auswirkungen der Übertragung auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP

- 4.1 Die übertragenen Versicherungsnehmer stellen nur einen kleinen Anteil der Versicherungsverbindlichkeiten von UKLAP (rund 3 %) dar.
- 4.2 Unter den Bedingungen des Plans wird es keine Änderungen an irgendwelchen Geschäftsbedingungen der bei UKLAP verbleibenden Policen geben und auch an der Art und Weise, wie Versicherungsleistungen bestimmt werden, wird sich nichts ändern.
- 4.3 Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die SCR-Quoten von UKLAP für die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP. Die SCR-Quoten von UKLAP vor und nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

	UKLAP Vor der Übertragung	UKLAP Nach der Übertragung
SCR-Quote	152%	153%

- 4.4 Sowohl vor als auch nach der Übertragung ist UKLAP über ihrer Ziel-SCR-Quote kapitalisiert. Es wird keine Änderung an den SRA geben, die sich auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP auswirken würden. Auch wird der Plan zu keinen Änderungen bei jeglichen Governance-Bestimmungen führen.
- 4.5 Die Brexit-Rückversicherung stellt sicher, dass sich unter normalen Umständen die Verwaltung der With-Profits-Fonds von UKLAP nicht ändert.
- 4.6 Im Falle einer Beendigung der Brexit-Rückversicherung müssten die betroffenen Fonds von UKLAP (jene, in denen die OLAB-Policen derzeit angesiedelt sind) zwischen den verbleibenden Versicherungsnehmern von UKLAP und den zu übertragenden Versicherungsnehmern aufgeteilt werden. Für diesen Fall sollte das solide Governance-Rahmenwerk, das im Rahmen des Plans und der Brexit-Rückversicherung festgelegt wird, eine gerechte Aufteilung zwischen allen Gruppen von Versicherungsnehmern sicherstellen.
- 4.7 Zusätzlich zur Brexit-Rückversicherung werden UKLAP und ALPI DAC zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Floating-Charge-Vereinbarung eingehen. Diese wurde so strukturiert, dass im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz von UKLAP die Interessen von ALPI DAC bezüglich der Verteilung der Vermögenswerte von UKLAP an der Stellung ausgerichtet würden, die die zu übertragenden Versicherungsnehmer vor der Übertragung an ALPI DAC hatten. Dies bedeute, dass im Falle einer Insolvenz von UKLAP die Stellung der verbleibenden Versicherungsnehmer unverändert von der Position vor der Übertragung bleibe.

- 4.8 An der Verwaltung, der Ausgabenpolitik oder den Steuern, die den verbleibenden Versicherungsnehmern von UKLAP berechnet werden, ergeben sich keine Änderungen.
- 4.9 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass es zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP als Folge der Übertragung kommen wird.

Kommunikation mit den verbleibenden Versicherungsnehmern von ALPI DAC

- 4.10 UKLAP hat beim Gerichtshof die Befreiung im Hinblick auf das Erfordernis der Benachrichtigung aller Versicherungsnehmer von UKLAP bezüglich des Plans beantragt. Somit werden die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP nicht über den Plan benachrichtigt. Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die verbleibenden Versicherungsnehmer von UKLAP bestehen, weshalb ich der Ansicht bin, dass es keine wesentlichen Probleme gibt, auf die diese Versicherungsnehmer unmittelbar hingewiesen werden müssen.

5 Die Auswirkungen der Übertragung auf die vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC

- 5.1 In der nachstehenden Tabelle sind die Anzahl der Versicherungsnehmer und der BEL zum 31. Dezember 2017 angegeben, aufgeteilt zwischen den vorhandenen Versicherungsnehmern von ALPI DAC und den zu übertragenden Versicherungsnehmern infolge der Übertragung:

ALPI DAC	Anzahl der Versicherungsnehmer	BEL (Mio. EUR)
Zu übertragende Versicherungsnehmer	462.278	7.024
Vorhandene Versicherungsnehmer	159.622	4.514
Summe	621.900	11.538

- 5.2 Unter den Bedingungen des Plans wird es keine Änderungen an irgendwelchen Geschäftsbedingungen der Policen von vorhandenen Versicherungsnehmern bei ALPI DAC geben und auch an der Art und Weise, wie Versicherungsleistungen bestimmt werden, wird sich nichts ändern.
- 5.3 Die SRA von ALPI DAC bleibt infolge der Übertragung unverändert. Im Anschluss an die Übertragung müssen wesentliche Änderungen der SRA die Anforderungen eines soliden Governance-Rahmenwerks erfüllen. Daher bin ich überzeugt, dass die Einführung einer zusätzlichen Governance bezüglich der SRA die derzeitige Politik stärkt.
- 5.4 Die SCR-Quoten von ALPI DAC vor und nach der Übertragung zum 31. Dezember 2017 werden in der nachstehenden Tabelle angegeben. Nach

der Übertragung stimmt die SCR-Quote weiterhin mit dem Ziel überein, das im Rahmen der SRA-Politik festgelegt ist.

	ALPI DAC Vor der Übertragung	ALPI DAC Nach der Übertragung
SCR-Quote	158%	150%

- 5.5 Infolge der Übertragung ändert sich das Risikoprofil von ALPI DAC. Jedoch verbleibt die Mehrheit der Risiken auf demselben relativen Niveau und es gibt relative Verringerungen bezüglich des Morbiditäts- und Katastrophenrisikos. Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass die Änderung des Risikoprofils keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC haben wird.
- 5.6 Ich habe zudem die zukunftsgerichtete Solvenz von ALPI DAC und die verschiedenen Szenarios und Sensitivitätstests geprüft, die von ALPI DAC durchgeführt wurden. Ich bin überzeugt, dass diese Tests ein angemessenes Spektrum an Ereignissen abdecken und die Risiken von ALPI DAC widerspiegeln. Die Ergebnisse dieser Tests zeigen an, dass ALPI DAC auch unter Stress-Bedingungen in der Lage ist, geeignete Management-Maßnahmen einzusetzen, um sicherzustellen, dass die SCR-Quote zeitnah zu der Ziel-SCR-Quote gemäß der ALPI DAC SRA zurückkehrt.
- 5.7 Durch die Brexit-Rückversicherung steigt das Kontrahentenausfallrisiko innerhalb der SCR für ALPI DAC infolge der Tatsache, dass ALPI DAC der finanziellen Lage von UKLAP ausgesetzt ist. Jedoch besitzt UKLAP ein solides Risikomanagement-Rahmenwerk mit einer angemessenen SRA und eine Kapitalausstattung, die über ihrem Zielniveau liegt. Außerdem vermindert auf wirtschaftlicher Ebene die Floating-Charge-Vereinbarung in Verbindung mit der Brexit-Rückversicherung weitgehend das Kontrahentenausfallrisiko. Im Rahmen meines Berichts habe ich die SCR-Quote von ALPI DAC unter verschiedenen Belastungen in Bezug auf das Marktvolatilitätsszenario geprüft und bin zu dem Schluss gekommen, dass ALPI DAC über ausreichende Managementmaßnahmen verfügt, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft zusätzlich zu einem ungünstigen Szenario auch Belastungen durch einen Ausfall des Kontrahenten standhalten kann. Die Auswirkungen des Kontrahentenausfallrisikos für die vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC sind daher begrenzt.
- 5.8 An der Verwaltung, der Ausgabenpolitik oder den Steuern, die den vorhandenen Versicherungsnehmern von ALPI DAC berechnet werden, ergeben sich keine Änderungen.
- 5.9 Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass es zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC als Folge der Übertragung kommen wird.

Kommunikation mit den vorhandenen Versicherungsnehmern von ALPI DAC

- 5.10 Die vorhandenen Versicherungsnehmer von ALPI DAC erhalten ein Paket mit einem Begleitschreiben, einer Broschüre mit einer Reihe von Fragen und Antworten zur Erläuterung des Plans, einer Zusammenfassung des Plandokuments und den rechtlichen Hinweisen. Des Weiteren wird eine Kopie dieses zusammenfassenden Berichts an die vorhandenen Versicherungsnehmer gesandt. In dem Schreiben werden sie über den Plan und ihr Widerspruchsrecht informiert. Zudem informiert es sie über die Übernahme von ALPI DAC durch UKLAP. Ich bin überzeugt, dass die Mitteilungen angemessen, klar formuliert und nicht irreführend sind. Darüber hinaus enthalten die Mitteilungen die zentralen Informationen, die ich aufgrund meiner Erfahrungen mit anderen Plänen darin erwarten würde.

6 Sonstiges

Rechte der Versicherungsnehmer, die Widerspruch gegen den Plan einlegen

- 6.1 Jeder Versicherungsnehmer, der sich durch den Plan beeinträchtigt sieht, kann seine Einwände gegenüber UKLAP, ALPI DAC und/oder dem Gerichtshof vorbringen. Ich werde solche Einwände bei meinen Schlussfolgerungen zur Angemessenheit des Plans berücksichtigen, wenn ich im weiteren Verlauf des Prozesses meine Ergänzungsbericht herausgebe.

Auswirkungen der Übertragung auf die Rückversicherer von zu übertragenden Policen

- 6.2 Die derzeitigen Rückversicherungsvereinbarungen zur Deckung des irischen Geschäfts und der OLAB-Policen werden in der aktuellen Form weiterbestehen und werden dieselben Risiken decken, mit dem Unterschied, dass die Rückversicherungsabkommen, die das irische Geschäft decken, infolge des Plans an ALPI DAC übergehen werden. Daher bin ich überzeugt, dass es keine wesentlichen ungünstigen Auswirkungen auf die Rückversicherer der zu übertragenden Policen geben wird.

Tim Roff FIA

Partner
Grant Thornton UK LLP



Grant Thornton

www.grant-thornton.co.uk

© 2018 Grant Thornton UK LLP. All rights reserved.

“Grant Thornton” means Grant Thornton UK LLP, a limited liability partnership.

Grant Thornton UK LLP is a member firm within Grant Thornton International Ltd (“Grant Thornton International”). Grant Thornton International and the member firms are not a worldwide partnership. Services are delivered by the member firms independently.

IE2-4-1_1018